

Katalog zum Umgang mit ressortübergreifenden Einladungen zu Veranstaltungen mit nicht ausschließlich dienstlich-fachlichem Charakter

Stand: 13. September 2018

Lfd. Nr.	Beschreibung des Sachverhaltes	Einordnung unter die VV VAnBGV	Rechtsfolge	Anwendung beispielsweise auf:
1	Einladung mit Bewirtung vorausgesetzt: entweder: bei Gelegenheit dienstlicher Handlung oder bei Veranstaltungen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, Teilnahme des Beschäftigten a) im Rahmen ihres/seines Amtes b) in dienstlichem Auftrag oder c) mit Rücksicht auf Repräsentationsverpflichtungen Im dienstlichen Auftrag heißt auch Teilnahme als Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglied oder in ähnlicher Stellung auf dienstliche Veranlassung hin.	Vorteil: Veranstaltung mit Bewirtungsleistung	stillschweigende Zustimmung gem. Ziffer 4.1 b) VV VAnBGV zu einer üblichen und im Hinblick auf den Anlass angemessene Bewirtung Subsumtion der Einladung unter die genannten Voraussetzungen, ggf. dienstlicher Auftrag zur Teilnahme erfolgt durch den Fachvorgesetzten. Achtung: Nicht von der (stillschweigenden) Zustimmung gedeckt ist die Annahme einer Einladung an ausgesuchte Beschäftigte zum Essen, gemütlichen Abend. Das gilt für Einladungen ohne offensichtlichen Hintergrund aber auch für solche im Zusammenhang mit dem Dienstgeschäft (bevorstehende oder abgewinkelte Vertragsbeziehungen). Entsprechende Einladungen dürfen nicht angenommen werden.	- Dienstliche Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung einer privatrechtlichen Gesellschaft - Sitzung eines Verwaltungsrates - Arbeitsgespräch mit Verbänden - Einladung zu diplomatischen Vertretungen

Lfd. Nr.	Beschreibung des Sachverhaltes	Einordnung unter die VV VAnBGV	Rechtsfolge	Anwendung beispielsweise auf:
2	Teilnahme an einer – für die Beschäftigten des ö. D. kostenlosen – Fachveranstaltung einer privaten Firma / eines Verbandes mit Imbiss / Pausenverpflegung	Vorteil: (1.) Teilnahme an der Fachveranstaltung (2.) Bewirtungsleistung	(1.) Im weitesten Sinne Teilnahme an Veranstaltungen privater Firmen nach Ziffer 4.6 Absatz 2 VV VAnBGV. Danach zustimmungsfähig nach Antrag wenn - fachliche Gesichtspunkte weit überwiegen - an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht - die Beeinflussung eines laufenden oder absehbaren Dienstgeschäftes auszuschließen ist. (2.) Bewirtungsleistung stillschweigende Zustimmung gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe b VV VAnBGV zu einer üblichen und im Hinblick auf den Anlass angemessenen Bewirtung <u>Folge:</u> Genehmigung erforderlich; Bestätigung der Tatbestände nach Ziff. 4.6 Abs. 2 VV VAnBGV durch Fachvorgesetzten.	- Einladungen zu Informationsveranstaltungen, Kongressen - Kostenlose Fortbildungen/ Seminare

Lfd. Nr.	Beschreibung des Sachverhaltes	Einordnung unter die VV VAnBGV	Rechtsfolge	Anwendung beispielsweise auf:
3	Teilnahme an einer – für die Beschäftigten des ö. D. kostenlosen – Fachveranstaltung mit anschließender gesellschaftlicher Veranstaltung (Einladung zu einem Abendessen)	Vorteil (1.) Teilnahme an der Fachveranstaltung (2.) Bewirtungsleistung (3.) gesellschaftlicher Teil	(1.) Teilnahme s. o. (2.) Bewirtung s. o. (3.) gesellschaftlicher Teil: Im weitesten Sinne zu behandeln wie Einladung mit Bewirtung, <u>aber:</u> die Voraussetzungen für die stillschweigende Zustimmung im Sinne von Ziffer 4.1 Buchstabe b VV VAnBGV (im Rahmen des Amtes, im dienstlichen Auftrag) liegen nicht vor. Ausnahme: im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen nach im Einzelfall schriftlicher Beauftragung durch die Behördenleitung <u>Folge:</u> a. Teilnahme nicht möglich, b. Teilnahme auf Grund schriftlichen Auftrags möglich (Repräsentation), c. Teilnahme gegen Kostentragung durch die Teilnehmerin / den Teilnehmer möglich (damit entfällt der Vorteil)	- Informationsveranstaltungen mit einer Institution mit (abtrennbarer) Einladung zum Abendessen - Fortbildung mit einer Gesellschaft im Hotel mit abtrennbaren Abendessen o.ä.

Lfd. Nr.	Beschreibung des Sachverhaltes	Einordnung unter die VV VAnBGV	Rechtsfolge	Anwendung beispielsweise auf:
4	Fachtagungen/Fachbesprechungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Bewirtung und Begleitprogramm	Vorteil (1.) Teilnahme an der Fachveranstaltung: dienstliche Teilnahme, kein Vorteil i. S. VV VAnBGV (2.) Bewirtungsleistung (3.) Begleitprogramm	(1.) entfällt (2.) und (3.) Stillschweigende Zustimmung nach Ziffer 4.1 Buchstabe b VV VAnBGV , bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen Für die übliche und im Hinblick auf den Anlass angemessene Bewirtung spricht regelmäßig die haushaltsrechtliche Bindung der Körperschaft.	- Sitzungen von Bund / Ländern - Essen auf Einladung eines Ministeriums bei Bund / Länder- Sitzungen bzw. reine Ländertreffen, z. B. Sitzungen von Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, Kommissionen, - Landesförderausschuss - Fachspezifische Treffen mit Mitgliedern von Kammern, Vorstehern u. ä., da als dienstliche Handlung einzuordnen.

Lfd. Nr.	Beschreibung des Sachverhaltes	Einordnung unter die VV VAnBGV	Rechtsfolge	Anwendung beispielsweise auf:
5	Gesellschaftliche Veranstaltungen außerhalb der (unmittelbaren) öffentlichen Verwaltung (z. B. Stiftungen und Anstalten)	Vorteil: (1.) Veranstaltung (2.) Bewirtungsleistung	Entspricht im weitesten Sinne den Freikarten für Veranstaltungen gesellschaftlicher Art außerhalb der öffentlichen Verwaltung an denen die oder der Beschäftigte zum Zwecke der Repräsentation ihrer oder seiner Behörde teilnimmt; die Repräsentation beschränkt sich auf die Behördenleitung und von ihr im Einzelfall schriftlich beauftragten Beschäftigten und setzt voraus, dass die Teilnahme mit Blick auf den zu verantwortenden Aufgabenbereich nach allgemeiner Anschauung als üblich bzw. angemessen gilt. Entscheidend ist daher, dass die oder der Beschäftigte die Dienststelle gerade bei der konkreten Veranstaltung repräsentiert; Ziffer 4.1 Buchstabe c VV VAnBGV. <u>Folge:</u> Teilnahme nur als Repräsentant/-in gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe c VV VAnBGV oder nach einzelfallbezogener Zustimmung (Ziffer 4.2.2 VV VAnBGV). Über die Genehmigung entscheidet die Staatssekretärin/der Staatssekretär bzw. nach Delegation an die Abteilungsleiter diese, ggf. nach kollegialer Beratung zur Sicherung einheitlicher Maßstäbe.	- Sommerfest ILB - Wegen des überwiegenden Repräsentationsinteresses Anwendung auch auf das Sommerfest der Landesregierung

Lfd. Nr.	Beschreibung des Sachverhaltes	Einordnung unter die VV VAnBGV	Rechtsfolge	Anwendung beispielsweise auf:
6	Gesellschaftliche Veranstaltungen außerhalb der (unmittelbaren) öffentlichen Verwaltung in Verbindung mit – für den Beschäftigten des ö. D. - kostenlosem Zutritt zu Veranstaltungen	Vorteil: (1.) Veranstaltung (2.) Freikarte	(1.) s.o. (2.) Genehmigungspflicht gem. Ziffer 4.2.2 VV VAnBGV Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu befürchten ist, dass die Annahme des Vorteils den Dienstpflichten bzw. arbeitsrechtlichen/ tarifrechtlichen Pflichten des oder der Beschäftigten widerspricht, ihre oder seine objektive Amtsführung beeinträchtigt oder bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck einer Befangenheit entstehen lassen könnte. Über die Genehmigung entscheidet die Staatssekretärin/der Staatssekretär oder nach Delegation an die Abteilungsleiter diese, ggf. nach kollegialer Beratung zur Sicherung einheitlicher Maßstäbe. Inanspruchnahme des kostenlosen Zutritts zu der zusätzlichen Veranstaltung nur als Repräsentationsverpflichtung oder mit Zustimmung nach Ziffer 4.2.2 VV VAnBGV möglich.	Einladung einer Stiftung, z. B. - Haupt- und Landgestüt zur Hengstparade - Einladung in eine Theateraufführung - Einladung zur Schlössernacht - Ausstellungseröffnungen

Lfd. Nr.	Beschreibung des Sachverhaltes	Einordnung unter die VV VAnBGV	Rechtsfolge	Anwendung beispielsweise auf:
7	Teilnahme an (mehrtägigen, auswärtigen) Veranstaltungen privater Veranstalter	Vorteil: (1.) Veranstaltung (2.) Freikarten oder Kostenvorteile (Preisnachlässe/ Rabatte) (3.) Bewirtungsleistung	Entspricht im weitesten Sinn der Teilnahme an Informations- und Repräsentationsreisen nach Ziffer 4.6. VV VAnBGV. Daraus folgt Genehmigungspflicht gemäß Ziffer 4.6, zweiter Absatz VV VAnBGV Genehmigungsfähig nur, wenn: - fachliche Gesichtspunkte weit überwiegen, - an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Interesse besteht, - und die Beeinflussung eines laufenden oder absehbaren Dienstgeschäftes ausgeschlossen ist. Generell ist die Annahme von Preisnachlässen für Beschäftigte des ö. D. durch das Land zulässig. Ggf. muss geprüft werden, ob zumindest ein (Selbst-)Kostenpreis zu erstatten ist (Anfrage beim Veranstalter). Teilnahme soweit repräsentative Zwecke zu erfüllen sind. Karten sind privat zu bezahlen. Ansonsten Kostenübernahme durch die Dienststelle, bei dienst. Notwendigkeit. Ziff. 3.2 VV VAnBGV	- Kongresse - Fachveranstaltungen von Herstellern von Software - Behördenspiegel (Lehrgang) - Messen (CEBIT, InnoTrans) - Veranstaltung von privaten Veranstalter, z. B. Deutscher Sparkassentag - Sportveranstaltungen- VIP Karten (z. B. Fußballspiele)